

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1340
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Bauamt	Datum: 08.07.2020
	Einreicher: Bürgermeisterin
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" Hier: Bestätigung des Entwurfes, Beschluss der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	29.07.2020 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	18.08.2020 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz bestätigt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ von Juli 2020 und billigt die Begründung einschließlich des Umweltberichts.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlage des Entwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ beschlossen. Der Entwurf der FNP-Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wird gebilligt und Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Nachnutzung der ehemaligen Mülldeponie als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz vom 30.03.2011 stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan für den entsprechenden Teilbereich zu ändern. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt.

Die FNP-Änderung sollte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Zusammenhang mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung, die der FNP darstellt, ist die Auswirkung der FNP-Änderung von Fläche für Landwirtschaft / Deponie zu SO Photovoltaik nur als geringfügig anzusehen. Aufgrund von Planänderungen wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ erneut ausgelegt (Fassung des 2. Entwurfs von Juli 2020); in diesem Zuge wird die Änderung des FNP erneut ausgelegt und erfüllt damit auch die Voraussetzung des Regelverfahrens.

Aus der Behördenbeteiligung ergaben sich allgemeine Hinweise. Den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wird mit dem Beteiligungsverfahren zum Planentwurf erneut die Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben Stellung zu

nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Gemeinde Bobitz

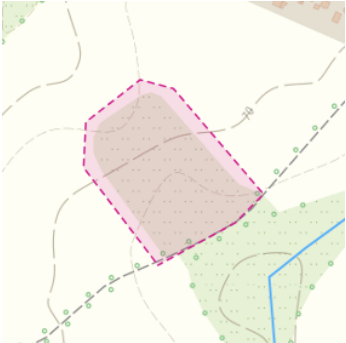
**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz
„Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“**

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: Juli 2020

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf																								
PE-Nr. 01656/19 - 07.02.2019 - Seite 1 von 3 GDMcom GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt, Frau Kruse Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Ansprechpartner Ute Hiller Telefon 0341/3504-461 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen Reg.-Nr.: 01656/19 PE-Nr.: 01656/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum 07.02.2019 Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: Brief 22.01.2019 GDMCOM Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td><td>Straelen</td><td>nicht betroffen *</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675 GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine Betroffenheit, keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
PE-Nr. 01656/19 - 07.02.2019 - Seite 2 von 3 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.837632, 11.391356 Mit freundlichen Grüßen GDMcom mbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675 ●GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
PE-Nr. 01656/19 - 07.02.2019 - Seite 3 von 3  GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" Reg.-Nr.: 01656/19 PE-Nr.: 01656/19 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. - GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675 ● GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter → Ihre Zeichen/Nachricht vom → Unser Zeichen → Datum → → → → Dorf Mecklenburg, den 12.02.2019 Betr.: 2. Änderung des F-Planes, Teilbereich "Photovoltaik Bobitz", Gemeinde Bobitz Sehr geehrte Damen und Herren, der o. g. Änderung des F-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen. Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer Verbandsvorsteher: Elmar Mehlau (03841) 32 75 80 wbv_wismar@wbv-mv.de Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de	Keine Betroffenheit, keine Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
 GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH Leitungsauskunft Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Frau Kruse Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Gasversorgung Wismar Land GmbH Team Gägelow Bellevue 7 23968 Gägelow leitungsauskunft-mv@ hansegas.com T 03841-6261-4420 F 03841-6261-4450 28.01.2019 Reg.-Nr.: 330021(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bobitz, hier: TöB Ort: Gemeinde Bobitz OT Lutterstorf, südöstl. der OL Gasversorgung Wismar Land GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0800/4267342 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind. Freundliche Grüße Team Gägelow Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Büniger Geschäftsführer: Andre Bachor Sitz: Bellevue 7 23968 Gägelow Registergericht: HRB 1888 Amtsgericht Schwerin USt-Ident: DE137437545 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 330021 Seite 1/2	Keine Betroffenheit, keine Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

REFERENZEN vom 22. Januar 2019, Frau Kruse
ANSPRECHPARTNER PT1 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 263862 / 82772199
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 20. Februar 2019
BETRIFFT 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Keine Bedenken, keine Einwände.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gageow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Bobitz
über
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 31.01.2019

**Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik
Bobitz bei Lutterstorf“ (Stand: Entwurf Oktober 2018)**
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit über den Zusammenschluss der Gemeinden Plüschow und
Upahl zur Gemeinde Upahl seit dem 01.01.2019 informieren und bitten dies zukünftig
zu beachten.

Zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Bobitz bestehen von Seiten der
Gemeinde Upahl keine Anregungen und Bedenken.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planungen der
Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Handlungsbedarf

Keine Anregungen, keine Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gageow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting,
Stenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Bobitz
über
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 31.01.2019

Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik
Bobitz bei Lutterstorf“ (Stand: Entwurf Oktober 2018)
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Bobitz bestehen von Seiten der
Gemeinde Testorf-Steinfurt keine Anregungen und Bedenken.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planungen der
Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNV	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Handlungsbedarf

Keine Anregungen, keine Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorff, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, Rüding,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Bobitz
über
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

5. Feb. 2019

AV LK FIN OSO BA ZD Bgm

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke

Durchwahl: 03881-723-165

E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de

info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 29.01.2019

Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz
bei Lutterstorf“
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Bobitz bestehen von Seiten der Gemeinde
Gägelow keine Anregungen und Bedenken.
Nachbarschaftliche Belange werden von den Planungen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0
Telefax: (03881)723-111
Öffnungszeiten:
Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr
Di., Do. 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Bankverbindung:
Sparkasse MNW
Volks- und Raiffeisenbank
Deutsche Kreditbank AG
BIC:
NOLADE21WIS
GENODEF1GUE
BYLADEM1001
IBAN:
DE65 1405 1000 0002 0302 09
DE88 1405 1308 0002 5191 27
DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Handlungsbedarf

Keine Anregungen, keine Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18601 Stralsund

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Bearb.: Herr Blietz

Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0308/19

Az. 506/13074/37-19

Ihr Zeichen / vom
1/22/2019

Mein Zeichen / vom
BI

Telefon
61 21 41

Datum
2/4/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Handlungsbedarf

Keine Anregungen, keine Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleichenrufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z.H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-035-19-5121/5122-74008
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. Februar 2019



Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz
bei Lutterstorf“

Ihr Schreiben vom 22. Januar 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger
öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Konversionsfläche (ehemalige
Mülldeponie) errichtet werden und eine Größe von ca. 2,44 ha haben. Ein Teil des
Kompensationsbedarfes soll über interne Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche
realisiert werden. Der überschüssige Kompensationsbedarf soll durch Nutzung eines
Ökokontos beglichen werden.

Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der
Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur
Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb
nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleichenrufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Handlungsbedarf

Es werden keine Anregungen und Hinweise geäußert.
Weitere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg werden nicht berührt.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
3 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Im Auftrag  Henning Remus	

Inhalt der Stellungnahme

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-34/19
Datum: 25.02.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), EM VIII 360, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ im OT Lutterstorf der Gemeinde Bobitz i. V. m. der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 28.01.2019 (Posteingang: 19.02.2019)



Sehr geehrte Frau Plieth,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Entwurf des B-Plans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ und der Entwurf zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bobitz jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: Oktober 2018) und Begründung vorgelegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche einer ehemaligen Mülldeponie. Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,4 ha.

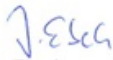
Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bobitz wird der Vorhabenstandort derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89180
E-Mail: poststelle@afrlm.mv-regierung.de

Handlungsbedarf

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Deponiestandortes als Fläche, deren Boden mit erheblichen umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche). Der FNP der Gemeinde Bobitz wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. In der 2. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.09.2018 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfs gilt diese Zustimmung weiter fort. Die in diesem Rahmen erfolgte raumordnerische Bewertung trifft ebenfalls auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu. Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ i. V. mit der 2. Änderung des FNPs ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jana Eberle	

Inhalt der Stellungnahme

Beschluss zu VO/GV08/2019-2093
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 14 "Photovoltaikanlage Bobitz" sowie der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz b. Lutterstorf"**

Übersicht zur Beratung:

27.02.2019 Gemeindevertretung SI/08/GV08-98 ungeändert beschlossen

Beschluss:

27.02.2019 Gemeindevertretung Bad Kleinen
SI/08/GV08-98 Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaikanlage Bobitz“ bei Lutterstorf zuzustimmen. Die Gemeinde Bad Kleinen hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
davon besetzte Mandate:	15
davon Anwesende:	13
Ja- Stimmen:	13
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-


Wölm
Bürgermeister



Handlungsbedarf

Keine Hinweise, keine Bedenken.

Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme



Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Körperschaft des öffentlichen Rechts

— Die Verbandsvorsteherin —

Abteilung: Anschluss- und
Gestattungswesen
Bearbeiter: Frau Meier
Telefon: 03841-783052
FAX: 03841-780407
E-Mail: s.meier@zvwis.de
Ihre Nachricht vom: 22.01.2019
Ihr Bearbeiter: Frau Kruse

Lübow, den 07.03.2019

Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bobitz, „Photovoltaikanlage Bobitz“, Bereich Lutterstorf sowie 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Bobitz

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- Entwurf v. Oktober 2018

Reg.-Nr. 477/2018

Az. 3 – 13 – 1 – 07 – B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, stimmen wir vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes grundsätzlich zu.

- geplante Nutzung: Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage“
- Gemarkung Lutterstorf, Flur 1, Flurstück 12/2

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Im direkten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar.
Der Bau von Zufahrtsstraßen ist dem Zweckverband Wismar gesondert anzuzeigen, da evtl. in diesen Bereichen befindliche Leitungen nicht in ihrer Überdeckung verändert werden dürfen.

Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt im Rahmen der mit der Gemeinde Bobitz abgeschlossenen Vereinbarung vom 23.05./07.06.2017 für den Ortsteil Lutterstorf als gesichert. Im unmittelbaren Bereich des Flurstückes 12/2 sind keine Hydranten vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i. A. Sabine Meier

Telefon: 03841/78300 Zentrale
03841/783010 Geschäftsführung
03841/783027 Verbrauchsabrechnung
03841/783030 MB Wasser
03841/783040 MB Abwasser
03841/783050 Anschluss- und Gestattungswesen
03841/783060 MB Fernwärme
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwis.de

Steuer-Nr.
079/133/80635
Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 - BIC BYLA DEM 1001
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 - BIC NOLA DE 21 WIS
Commerzbank Wismar
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 - BIC COBA DE FFXXX

Handlungsbedarf

Den Unterlagen wird zugestimmt.

Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung: Der Bau von Zufahrtsstraßen ist dem Zweckverband gesondert anzuzeigen.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Zur Löschwasserbereitstellung hat das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 01. April 2019 mitgeteilt, dass das vorhandene Leitungssystem nicht die ausreichende Menge Löschwasser aufbringt. Der Vorhabenträger hat für die Herstellung eines zusätzlichen Hydranten auf dem Flurstück 13, Flur 1, Lutterstorf am 04. Juli 2019 eine Kostenübernahmeerklärung unterzeichnet.

Keine Abwägung notwendig.



Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg

für die Gemeinde Bobitz

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Melanie Riegel

Zimmer 2.218 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311

Fax 03841 3040 86311

E-Mail mustermann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 14.03.2019

2. Änderung Flächennutzungsplan iVm B-Plan Nr. 14 „Photovoltaik Lutterstorf“ der Gemeinde Bobitz

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 22.01.2019, hier eingegangen am 29.01.2019

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 2. des F-Plans der Gemeinde Bobitz iVm dem B-Plan Nr. 14 „Photovoltaik Lutterstorf“ der Gemeinde Bobitz mit Planzeichnung im Maßstab 1:10000, Planungsstand und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Melanie Riegel SB Bauleitplanung Seite 2/7 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
<u>Anlage</u> <u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: <u>I. Allgemeines</u> Die 2. Änderung des F-Planes Bobitz steht in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 14 „Photovoltaik Lutterstorf“ der Gemeinde Bobitz. Der F-Plan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Die Änderung verläuft augenscheinlich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Dazu finden sich aber weder Angaben in den Rechtsgrundlagen der Präambel noch ist es der Begründung zu entnehmen. Die Wahl des Verfahrens nach § 13 BauGB ist zu begründen und in den Planunterlagen kenntlich zu machen. <u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Keine Hinweise <u>III. Planerische Festsetzungen</u> <i>Planzeichnung:</i> Keine Hinweise. <i>Planzeichenerklärung:</i> Keine Hinweise. <i>Text - Teil B:</i> Keine Hinweise. <u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Keine Hinweise. Seite 3/7 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWWM00000033673	Die Änderung des FNP wird im Zuge des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes erneut ausgelegt und erfüllt damit die Voraussetzung des Regelverfahrens. Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf								
<u>FD Bauordnung und Umwelt</u> Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder <table border="1" data-bbox="230 309 974 616"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td style="background-color: red;"></td></tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td style="background-color: yellow;"></td></tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td style="background-color: green; text-align: center; color: black;">x</td></tr> <tr> <td>Nachforderungen</td><td style="background-color: pink;"></td></tr> </table> Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten: 1. <u>Natura 2000 / FFH</u> <i>(Bearbeiter: Herr Höpel)</i> Erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" durch Umsetzung der Planung sind nicht erkennbar. <u>Begründung</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg". Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. In die Betrachtung sind alle von Vorhaben ausgehenden Wirkungen, bau-, anlage- und betriebsbedingt, mit einzubeziehen. Dies trifft auch hinsichtlich möglicher kummulierender oder summierender Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte zu. Da das Vorhaben nicht der unmittelbaren Verwaltung des Gebietes dient, ist daher der Nachweis der Verträglichkeit zwingend erforderlich. Seite 4/7 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x	Nachforderungen		Kenntnisnahme
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x								
Nachforderungen									

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Vom Vorhabenträger wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen sind. Diese Einschätzung wird mitgetragen. 2. <u>Eingriffsregelung / Baumschutz</u> <i>(Bearbeiterin: Frau Lindemann)</i> Die 2. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bobitz beinhaltet die Umwandlung einer als Deponiestandort ausgewiesenen sowie für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaik. Zu den Belangen der Eingriffsregelung wurde auf der Planungsebene des in diesem Zusammenhang stehenden B-Plans Nr. 14 „Photovoltaikanlage Lutterstorf“ Stellung genommen. Auf diese wird verwiesen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. 3. <u>Artenschutz</u> <i>(Bearbeiterin: Frau Kureck)</i> Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird auf die detailschärfere Ebene des parallelen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Bobitz verwiesen. 4. <u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</u> <i>(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)</i> Die Umsetzung der Planungsabsicht ist mit dem Verlust eines Feldgehölzes verbunden. Für diesen Eingriff ist mit Bescheid vom 19.2.2019 die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG erteilt worden. Rechtsgrundlagen BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) Seite 5/7 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	Die Eingriffsregelung wird entsprechend der Hinweise aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen des 2. Entwurfes zum Bebauungsplanverfahren überarbeitet. Kenntnisnahme Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf						
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. Untere Wasserbehörde: <table border="1"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td>X</td></tr> </table> Mit der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde soll die beanspruchte ehemalige Deponiefläche in ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 14 der Gemeinde. Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) Seite 6/7 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Kennntnisnahme Keine Abwägung notwendig.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X						

[illegible]



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 10504 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Neubukow, 07. Februar 2019

**Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz" sowie
2. Änderung desFlächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den
Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf**
Bitte stets angeben: Upl/19/03

T 038294 75-282
F 038294 75-206
norbert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem einge-
tragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese
Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung
darstellen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möch-
ten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu ge-
währleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzun-
gen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der kon-
kreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen La-
geplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstand-
orte eingetragen sind.

Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen
erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewähr-
leistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie
Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

Mittelspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061108 06416
Ust.Id. DE285351013
Glaubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Die allgemeinen Hinweise der E.DIS Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

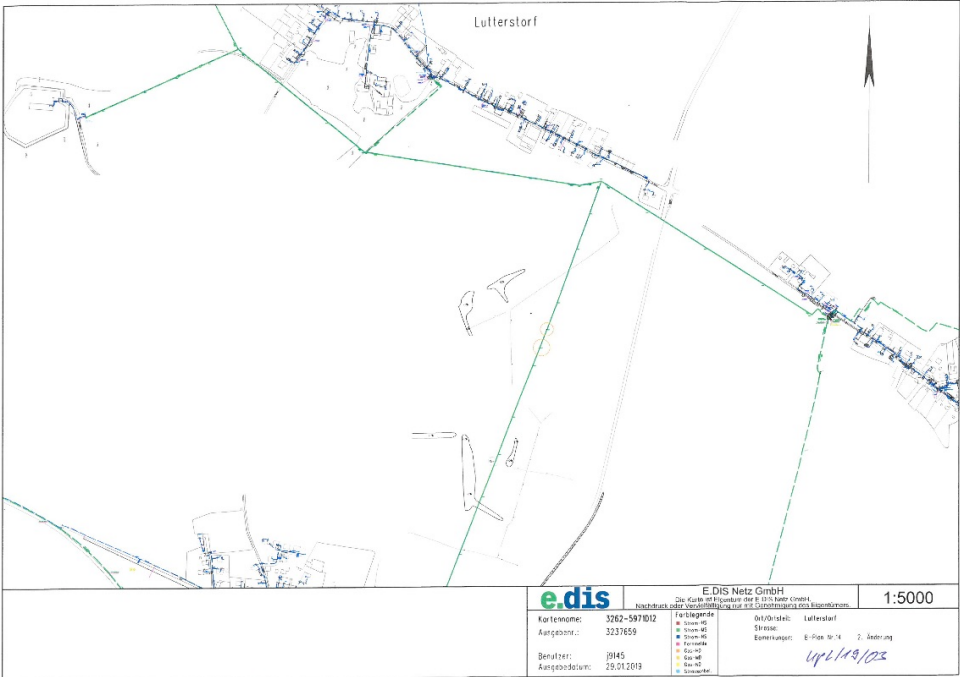
Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden. Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich, Tel.-Nr. 038822 52-2201, erfolgen muss. 2/3	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Eine Einspeisezusage ist aus diesem Schreiben nicht abzuleiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS Netz GmbH  Norbert Lange  Mario Bauschat Anlage Lageplan 3/3	

Inhalt der Stellungnahme

Handlungsbedarf



Inhalt der Stellungnahme



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen

Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

Bearbeitet von: Frau Handschak

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN					
21. Feb. 2019					
AV	UG	FIN	OSo	BA	ZD

Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0
Fax: 0 3 99 4/ 235-426
e-mail: grevesmühlen@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gostorf, den 19.02.2019

2. Änderung F- Plan Gmd. Bobitz/ Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz“ Hier: Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten B- Plan nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.
Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Oben genannten F- Plan/ B- Plan wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt.

Begründung:

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Handschak
i.A. Peter Rabe
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Handlungsbedarf

Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt.

Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme

Beschluss zu VO/GV12/2019-0677
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz" sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"**

Übersicht zur Beratung:

19.02.2019 Gemeindevertretung SI/12/GV12-83 un geändert beschlossen

Beschluss:

19.02.2019 Gemeindevertretung Barnekow
SI/12/GV12-83 Sitzung der Gemeindevertretung Barnekow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaikanlage Bobitz“ bei Lutterstorf zuzustimmen. Die Gemeinde Barnekow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	9
Ja- Stimmen:	9
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Birgit Heine
Heine
Bürgermeisterin



Handlungsbedarf

Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt.

Keine Abwägung notwendig.

Inhalt der Stellungnahme

Beschluss zu VO/GV08/2019-2093
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 14 "Photovoltaikanlage Bobitz" sowie der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz b. Lutterstorf"**

Übersicht zur Beratung:

27.02.2019 Gemeindevertretung SI/08/GV08-96 ungeändert beschlossen

Beschluss:

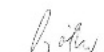
27.02.2019 Gemeindevertretung Bad Kleinen
SI/08/GV08-98 Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaikanlage Bobitz“ bei Lutterstorf zuzustimmen. Die Gemeinde Bad Kleinen hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
davon besetzte Mandate:	15
davon Anwesende:	13
Ja- Stimmen:	13
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

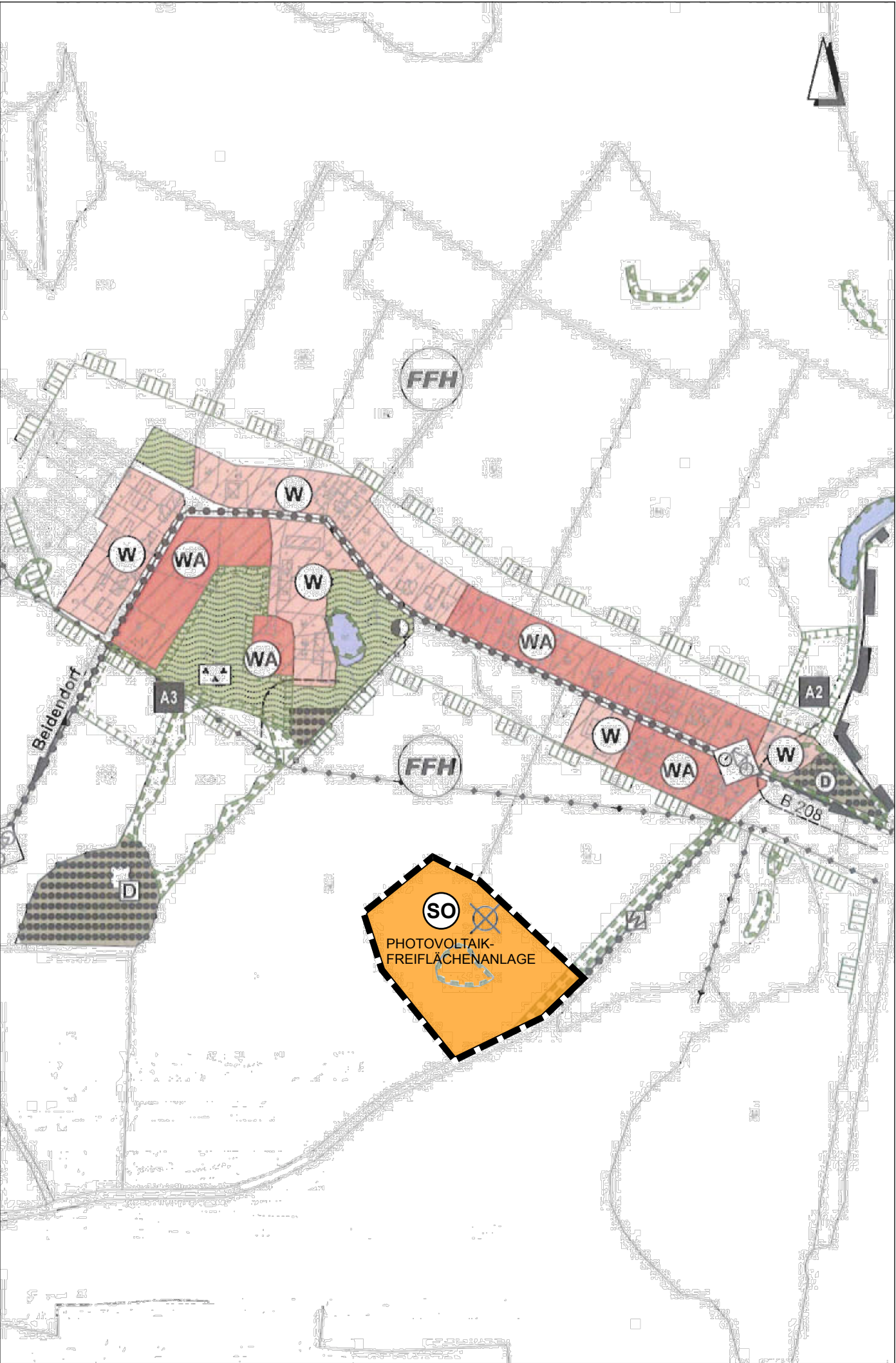

Wilm
Bürgermeister



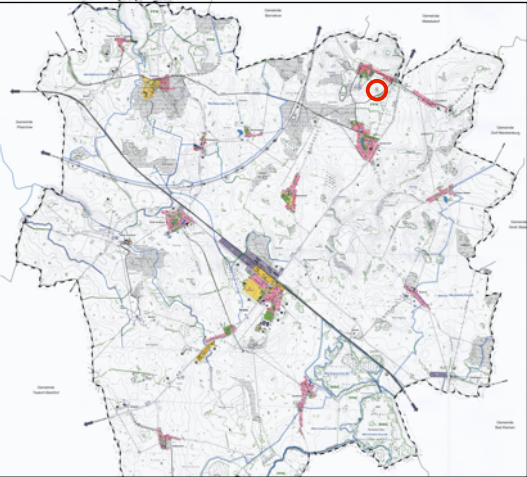
Handlungsbedarf

Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt.

Keine Abwägung notwendig.



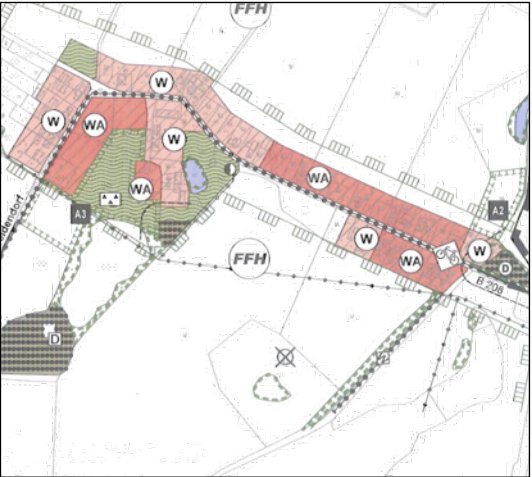
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz
Teilbereich: "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"



Lage des Teilbereichs



Luftbild (c) 2018 Google (c) 2009 Geobasis-DE/BKG



FNP Bobitz (Stand 30.03.2011) 1:14.000

Planzeichenerklärung

Darstellungen

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- geschützte Biotopie gem. § 20 LNatSchG M-V

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom 25.07.2018 erfolgt.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Oktober 2018) hat in der Zeit vom 07.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde zusätzlich im Internet unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de veröffentlicht.
Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom 30.01.2019 sowie durch Veröffentlichung im Internet.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Juli 2020) hat in der Zeit vom bis einschließlich während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen und wurde zusätzlich im Internet unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de veröffentlicht.
Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom sowie durch Veröffentlichung im Internet.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Beschluss der Änderung:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Genehmigung:
Die obere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Ausfertigung:
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz wird hiermit ausgefertigt.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung:
Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am wirksam.
Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Amt Mecklenburg – Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz

Begründung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz

für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

Stand

Entwurf, Juli 2020

Auftraggeber

Amt Dorf Mecklenburg / Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23971 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer

Plan-Faktur
Ralf Rudolf & Dennis Grütters GbR
Glogauer Str. 20
10999 Berlin

Inhalt**Teil I Begründung****1 Grundlagen**

1.1	Anlass und Erforderlichkeit	3
1.2	Geltungsbereich der 1. Änderung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen	3

2 Planerische Ausgangssituation

2.1	Bestand	4
2.2	Übergeordnete Planungsziele.....	4
2.3	Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	4

3 Inhalt

3.1	Planerische Überlegungen	5
3.2	Art und Umfang der Änderung	5
3.3	Begründung der Änderung.....	6

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht.....	6
4.2	Denkmalschutz.....	6
4.3	Kampfmittelbelastung und Altlasten.....	7

5 Verfahren..... 8**Teil II Umweltbericht**

1	Sachlage.....	9
2	Aussagen übergeordneter Planungen	9
3	Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereichs	10
4	Landschaftsplanerische Maßnahmen.....	13
5	Eingriffsregelung.....	15
6	Fazit.....	16

Teil I: Begründung

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeinde Bobitz beabsichtigt, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" zu ändern. Die 2. Änderung des FNP soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ durchgeführt werden.

Die FNP-Änderung sollte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt: im Zusammenhang mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung, die der FNP darstellt, ist die Auswirkung der FNP-Änderung von Fläche für Landwirtschaft / Deponie zu SO Photovoltaik nur als geringfügig anzusehen.

Aufgrund von Planänderungen wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ erneut ausgelegt (Fassung des 2. Entwurfs von Juli 2020); in diesem Zuge wird die Änderung des FNP erneut ausgelegt und erfüllt damit die Voraussetzung des Regelverfahrens.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage von Lutterstorf.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt. Der zentrale Bereich des Plangebiets wird als geschütztes Biotop nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich dabei um ein Feldgehölz.

Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, muss dieser in einem Teilbereich geändert werden.

1.2 Geltungsbereich der 2. Änderung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Lutterstorf, die im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden sollen. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund 2,44 ha und umfasst das Flurstück 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers der geplanten PV-Freiflächenanlage.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" und der Begründung sind:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

2 Planerische Ausgangssituation

2.1 Bestand

Der Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" der 2. Änderung des Flächennutzungsplan Bobitz befindet sich südlich der Ortslage Lutterstorf im Norden des Gemeindegebiets von Bobitz. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen einer ehemaligen und zu großen Teilen abgedeckten Mülldeponie. Südlich grenzt ein Feldweg an das Plangebiet, der nach Lutterstorf führt. Darüber hinaus wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umringt.

Die Flächen stellen sich als artenarme Ruderalflächen mit Aufwuchs von Schlehengebüsch dar. Im zentralen Bereich befindet sich ein Feldgehölz aus Silberweiden. Bei der ehemaligen Deponie handelt es sich um eine stark vorbelastete anthropogen überformte Fläche inmitten einer intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

2.2 Übergeordnete Planungsziele

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:

„(2) ... Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können. ...

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilternetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieanschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg heißt es unter 6.5 Energie:

(5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

2.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan für die Gemeinde Bobitz liegt mit Genehmigungsstand vom 15.02.2011 vor. Der Flächennutzungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Bobitz am 30.03.2011 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des Deponiestandortes als Fläche, dessen Boden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche) sowie als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V für einen zentral gelegenen Teilbereich.

3. Inhalt

3.1 Planerische Überlegungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verfolgt die Gemeinde Bobitz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich nach § 35 BauGB zu schaffen.

Der Vorhabenträger, die Greenvest Solar GmbH, ist Eigentümer des Flurstücks 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Er plant auf der ehemaligen Deponie mit einer Fläche von rund 2,44 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Anlage soll in starrer Ausführung errichtet werden. Die Module werden in Modulreihen angeordnet. Die Verlegung der Kabel erfolgt innerhalb der Aufständering, lediglich für die Leitungsführung zum Trafo und zur Übergabestation werden Kabelkanäle erforderlich. Die Solarmodule werden an das Gelände angepasst und mit einer Neigung von bis zu 25° auf der Unterkonstruktion montiert. Diese wird mittels einer aufgestellten Unterkonstruktion auf der Deponieabdeckung fixiert und sorgt für eine minimale Versiegelung des Bodens. Für den Betrieb der Anlage werden Stringwechselrichter verwendet, die direkt an die Unterkonstruktion der PV-Module montiert werden; separate Wechselrichter als Bauwerke sind für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich. Der Ort der Übergabestation in das Stromnetz der Avacon wurde seitens des Vorhabenträgers abgefragt und bestätigt.

Die gesamte Anlage muss aufgrund der Gefahren durch die elektrische Spannung komplett umzäunt sein. Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm errichtet, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

3.2 Art und Umfang der Änderung

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Deckblattverfahren angewendet. Der Änderungsbereich wird auf einem Datenblatt dargestellt und kurz erläutert. Im rechten oberen Bereich der Seite finden sich je drei Übersichten mit der Lage im Stadtgebiet, einer Luftbildaufnahme sowie einem Planausschnitt mit der Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans. Im linken Seitenbereich wird die geplante Änderung für den Teilbereich des FNP dargestellt.

Das gesamte bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Plangebiet von rund 2,44 ha wird nun entsprechend der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan. Die vorgesehenen privaten Grünflächen sind hinsichtlich der Flächennutzung als auch der Flächengröße untergeordnet und werden in die Darstellungen des FNP nicht übernommen.

Die nachrichtlichen Darstellungen als Fläche mit Bodenbelastungen sowie des geschützten Biotops bleiben erhalten.

Tab. 1: Flächengrößen

Art der Nutzung	Bisherige Flächengröße	Zukünftige Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, § 11 BauNVO	0 ha	2,44 ha
Fläche für die Landwirtschaft	2,44 ha	0 ha
Gesamt	2,44 ha	2,44 ha

3.3 Begründung der Änderung

Innerhalb des Änderungsbereichs ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet und nicht zu den im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die geplante Nutzungsausweisung widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dieser muss zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB für den entsprechenden Teilbereich geändert werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt entsprechend der Ausweisung im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach EU-Recht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (EU-Nummer DE 2134-301). Eine FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete auszuschließen ist.

Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Landesrecht

Von der Planung sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete betroffen. Im Plangebiet sind keine Flächennaturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale vorhanden.

Biotopschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs zum FNP befindet sich ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. In einem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachtens wurde das Biotop als Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn kartiert. Bei der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 19.02.2019 entsprochen (Aktenzeichen 63/66.4.1.314.18.10).

Das gesetzlich geschützte Biotop ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz nachrichtlich dargestellt und verbleibt in der Änderungsfassung.

4.2 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Einzeldenkmale oder Bodendenkmale.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten unvermutet Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und

Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Nach Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde kann die Verpflichtung zur Erhaltung verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.3 Kampfmittelbelastung und Altlasten

Zur Abschätzung, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden können, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht kein Erkundungs- oder Handlungsbedarf.

Hinweis des Landesamtes: Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Die Deponie wurde bezüglich der Oberflächenabdichtung untersucht. Der Landkreis Nordwestmecklenburg schreibt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wie folgt: Nach dem vorgelegten Bericht wurden geringere Grundwasserbelastungen als 1990 ermittelt. Bor wurde 1990 nicht untersucht und liegt mit 470 und 410 µg/l etwa 2,5-mal höher als der GFS (Geringfügigkeitsschwellenwert 2015) von 180 µg/l. Dies ist bei einer Altablagerung ein zu erwartender Konzentrationsbereich und unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV von 1000 µg/l. Im oberflächennahen Boden wurden erhöhte TOC-Gehalte ermittelt, die auf organische Bestandteile zurückgeführt werden. Dies ist bei einer oberflächennahen Umlagerung unbedenklich. Im Bereich des nordöstlichen Hanges wurden in der Mischprobe 1 erhöhte Sulfatgehalte ermittelt. Umlagerungen sollen daher auf die Teilflächen IV, V, VI "Hang" beschränkt werden. Die Ergebnisse zeigten keine weiteren erheblichen Belastungen der Oberflächenabdeckung.

5 Verfahren

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr.1 4 "Photovoltaik Bobitz".

Tab. 2: Übersicht

26.06.2018	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Mit Schreiben vom 22.01.2019	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Fassung von Oktober 2018
07.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019	Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Planung in der Fassung von Oktober 2018
Mit Schreiben vom	Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Fassung von Juli 2020
bis einschließlich	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Planung in der Fassung von Juli 2020
	Behandlung der in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung
	Genehmigung

Teil II: Umweltbericht

1. Sachlage

Das ca. 2,44 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Lutterstorf der Gemeinde Bobitz. Das Plangebiet ist eine ehemalige Mülldeponie. Die Planung sieht vor, auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Entsprechend der voraussichtlichen Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,5 ohne zulässige Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt.

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
3. Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch Trafostationen, ca. 15 qm.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines maximal 2,0 m hohen transparenten Zaunes sowie durch max. 4,0 m hohe Solarmodultische und Trafogebäude.
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
5. Eine Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

2. Aussagen übergeordneter Planungen

Folgende Planwerke wurden bei den Ausführungen berücksichtigt:

Die erste Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg von September 2008 ist zu berücksichtigen. Der LRP stellt die Grundzüge der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis

dar. Dabei sind für die Planfläche keine flächenscharfen und grundstücksgenauen Entwicklungsziele aus dem Planwerk ablesbar.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich des FFH-Gebietes.

Betroffener Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Anteil an der Gesamtfläche: 3%, Größe im FFH-Gebiet: 24 ha

Verteilung der Lebensraumklassen: Binnengewässer 4%, Geröll- und Schutthalden 1%, Ackerland 67%, Trockenrasen 3%.

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: Rotbauchunke, Kammolch, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke.

Gebietsmerkmale: Zahlreiche Kleingewässer prägen diese stark reliefierte Ackerlandschaft in der kupfigen Endmoräne bei Dorf Mecklenburg, die bedeutende Lebensräume für die Rotbauchunke und den Kammolch sind.

Für das FFH-Gebiet liegt seit dem 24.09.2018 ein Managementplan im Entwurf vor (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg). Für das Plangebiet wurden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereiches

Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche ist bereits aktuelle eine Inanspruchnahme festzustellen (Altablagerung); ackerbauliche Nutzungen werden für die Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche mit anschließender Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Entwicklungsspielraum findet hauptsächlich auf der Fläche statt.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben liegt südlich von Lutterstorf. Das Vorhaben liegt nicht im Wirkkreis eines störfallanfälligen Gewerbes. Etwa 350 m östlich verläuft die Bundesstraße 208 Metelsdorf - Bad Oldesloe. Das Plangebiet ist über einen Feldweg erreichbar.

Das Plangebiet, als stillgelegte Deponie, hat aufgrund der erkennbaren vorangegangenen Nutzung sowie fehlender naturräumlicher Strukturen keine Bedeutung für die Erholung.

Biotoptypen / Flora

Der Planungsraum umfasst einen ausgedehnten Landreitgrasbeständen (*Calamagrostis epigejos*), der ehemals als Deponie genutzt wurde. Diese Flächen werden dem Biotoptyp Ruderale Staudenfluren (RHU) zugeordnet.

Der Planungsraum unterliegt mit Ausnahme der nördlichen und östlichen Randbereiche keiner landwirtschaftlichen Nutzung, die angrenzende Flächen unterliegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung (ACL). Innerhalb des Planungsraums befinden sich einige Gebüsche und ein Silberweidenbestand (BFX). Dieser Weidenbestand weist kein ausreichendes Dickenwachstum für die Anlage von

Baumhöhlen auf. Auch die Verzweigungsstruktur der Kronenbereiche für die Anlage von Nestern gebüsch- oder baumbrütender Arten ist wenig geeignet.

Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich grobenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen.

Einzige Zuwegung zum Planungsraum ist ein kleiner Stichweg, der auf die ehemalige Deponie führt.

Im Plangebiet werden 6 Einzelbäume (2 Eichen, 1 Ahorn, 3 Weiden) mit Stammumfängen von je 60 cm überplant.

Fauna

Zum besonderen Artenschutz liegt ein Gutachten vor, es ist Teil der Planungsunterlagen. Die zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlicher Belange wird hier aus dem Gutachten zitiert (Dipl.-Biol. Frank W. Henning); die Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten:

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

Wahrung des Erhaltungszustandes

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Freiland-PV-Anlage wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. §44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme Tagfalter und Nachtfalter (Übernahme aus dem Artengutachten)

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Zu diesen Futterpflanzen zählen nach Ebert (1994): Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saadmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes, unter der stillgelegten Deponie, besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Kartenportal des LUNG weist für das Plangebiet Bodenfunktionen geringer Schutzwürdigkeit aus.

Wasser

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserflurabstand liegt bei über 10 Metern. Die Deponie ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Daher sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großräumigen Ackerflächen geprägt, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Die Gehölze im Bereich des Feldweges üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion aus.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg beschreibt die naturräumliche Gliederung wie folgt:

Das Ostseeküstenland (1) umfasst den Küstensaum mit seinem unmittelbaren Hinterland. Die Landschaftszone ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee geprägt. Der Klimaeinfluss der Ostsee reicht je nach Oberflächenform im Küstenbereich unterschiedlich weit landeinwärts und bildet die Basis für die landseitige Abgrenzung dieser Landschaftszone. In der Planungsregion ist dem Küstensaum die Insel Poel vorgelagert. Die zugehörige Großlandschaft ist in der Planungsregion das

- Nordwestliche Hügelland (10)

Die durchschnittlich 60 bis 80 m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne (Pommersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhengniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit 102 (Wismarer Land und Insel Poel).

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg weist dem Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit bzgl. de Landschaftsbild zu. Das Plangebiet selbst ist eine stillgelegte Deponie ohne besonderen Landschaftswert. Der Bewuchs wird von Landreitgras dominiert. Das Gelände ist nur von Süden einsehbar; hier ist keine Siedlungsfläche vorhanden.

Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken vorhandene Bäume und Sträucher durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd und bieten faunistischen Arten einen Lebensraum. Die vorhergehende Nutzung als Deponie beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Habitatfunktion.

Konflikte

Mensch

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen.

Im 100 m Umkreis zu den geplanten Modulen befinden sich keine Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen zu Wohn- oder Gewerbezwecken dienen. Eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Reflexionen seitens der Solaranlage ist nicht zu befürchten. Auch die elektrischen Strahlungen der Wechselrichter liegen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt.

Die Anlage liegt in einem Talkessel, was die Sichtbarkeit in die Umgebung einschränkt.

Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 50% des vorhandenen Geländes; Biotopstrukturen bleiben erhalten. Die bestehenden artenarmen Ruderalflächen werden in Form extensiven Grünlandes aufgewertet. Fällungen von sechs nicht geschützten Bäumen mit Stammumfängen von je knapp 60 cm werden durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume am Weg werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fauna

Es sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte erkennbar.

Klima

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat aufgrund äußerst geringer Immissionen und Eingriffe in den vorhandenen Grünbestand keinen Einfluss auf die Klimafunktion des Plangebietes und seiner Umgebung. Das Vorhaben gilt als eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Boden/ Wasser

Nur der Trafo verursacht eine geringe Versiegelung. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser sind weitgehend ausgeschlossen.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Die Beseitigung von Bäumen zieht geringe Strukturverluste innerhalb des Landschaftsraumes nach sich. Die bis 4 m hohen Solarmodultische werden die technische Ausbildung verstärken und ihre Oberflächenstruktur je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändern. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch die vorhandene Deponie vorbelastet; es erfolgt damit auch keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene Deponie besteht. Weiterhin liegt die Deponie in einer Senke und ist kaum von der Umgebung einsehbar. Zusätzlich wird der Rand der Solaranlage begrünt und damit die Sichtbarkeit reduziert. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig. Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit Realisierung des Vorhabens und dessen Betrieb nicht zu erwarten. Gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) werden nicht gelagert.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als abgedeckte Mülldeponie bestehen bleiben und weiterhin eine Ablagefläche für unrechtmäßig entsorgten Müll bieten. Bei weiter fehlender Mahd

würde das Gelände verbuschen und ein Feldgehölz bilden. Es entstünde ein Habitat für gehölzbewohnende Arten. Ein besonderer Erlebniswert für den Menschen würde sich nicht ergeben. Gefährdungen durch Schadstoffe für Mensch und Tier bleiben bestehen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Alle Schutzgüter stehen in engem Zusammenhang zueinander. Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken Gehölze durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter der Voraussetzung der Verwirklichung des Vorhabens und seiner bereits bestehenden Vorprägung sind der Standort der Planung sowie die Art und das Maß der Flächenbeanspruchung unvermeidlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu geringen Gehölzverlusten und zur Überdeckung von Ruderalflächen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen abzumindern und zu kompensieren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Tagfalter und Nachtfalter (Übernahme aus dem Artengutachten)

Um sicher zu stellen, dass dies auch bei Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage der Fall ist, soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Zu diesen Futterpflanzen zählen nach Ebert (1994): Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saadmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

V2: Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Modulunter-, Rand- und Zwischenflächen ein- bis zweimal jährlich außerhalb der Brutzeit gemäht.

V3: Das unbelastete Oberflächenwasser wird versickert.

Um Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden und zu mindern werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische Festsetzungen getroffen.

M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen, die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.

Hinweise: Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist eine höchstens zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August) mit anschließender Beräumung des Mähguts durchzuführen. Eine zusätzliche Mahd kann auch innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. März und 15. August erfolgen, wenn dies wegen drohender Verschattung der PV-Anlage oder aus

Brandschutzgründen zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden nicht gedüngt, der Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden ist verboten.

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saatmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

M 2 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Erhalt eines Feldgehölzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit M 2 gekennzeichnete Fläche ist als Feldgehölz zu erhalten.

M 3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Anlagen von Feldhecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste (60-100, 3-triebzig), mindestens dreireihig, anzulegen. Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebietes sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Im Bereich der Einfahrt ist eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.

Hinweise: Es erfolgt keine wirtschaftliche Nutzung des Feldgehölz. Die für die Anerkennung als Maßnahme notwendigen Vorgaben entsprechen dem Maßnahmenkatalog 2.21 der HzE 2018.

Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen. In dieser Zeit ist eine Bewässerung des Baumes sowie ein Instandsetzen der Verankerung zu gewährleisten. Die Verankerung ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Pflanzliste für die Hecke

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Maßnahme M 3 ist eine Kompensationsmaßnahme. Die nördlichen und östlichen Teile des Plangebietes sind vorwiegend Ackerflächen und werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Im Bereich des Südhanges der Deponie bleibt das vorhandene Feldgehölz erhalten; die restlichen Flächen werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Am südlichen Weg kann

im Bedarfsfall eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgehalten werden; diese wird in der Bilanzierung des Eingriffs-/Ausgleichs berücksichtigt.

2. Die Baumverluste werden im Plangebiet nach der nördlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen. Es sind 6 Bäume zu pflanzen (genauere Angaben im folgenden Kapitel).

3. Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von 35.903,15 Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen. Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.

5. Eingriffsregelung

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von **35.903,15** Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen.

Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.

Ermittlung des Ausgleiches für Baumfällungen

Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007. Hiernach sind Fällungen von Bäumen von 50 cm - 150 cm Stammumfang mit 1:1 auszugleichen.

Die Bäume liegen innerhalb der Modulflächen. Es handelt sich bei den Bäumen um mittelfristig regenerierbare Exemplare, die keine bedeutende Funktion für das Landschaftsbild ausüben oder eine herausragende ökologische Funktion aufweisen. Im Umfeld sind ausreichend Gehölze vorhanden, die bis zum Auswachsen der Ersatzbäume die verlustig gehenden ökologischen Funktionen übernehmen werden. Als Ersatz für den Verlust von Einzelbäumen sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen. In dieser Zeit ist eine Bewässerung des Baumes sowie ein Instandsetzen der Verankerung zu gewährleisten. Die Verankerung ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V

Zum Wert des Biotops wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Demnach handelt es sich bei der Fläche um einen Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn. Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich größtenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen. Bei der Eingriffsregelung wurde die Wertstufe 2 angesetzt und die Fläche in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. In Betrachtung aller Schutzgüter von Natur und Landschaft und in Hinblick auf die Lage der Deponie in einem FFH-Gebiet ist zumindest auch von den positiven Wirkungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Grundwasser und Mensch auszugehen. Mit der Maßnahme „M3“ werden im Plangebiet neue Gehölzstrukturen angelegt. Die Boden-Überdeckung erfolgt damit aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (Ausnahmetatbestand im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V).

Bei der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 19.02.2019 entsprochen (Aktenzeichen 63/66.4.1.314.18.10).

6. Fazit

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Vom Eingriff betroffen sind im geringen Ausmaß die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Der Grund dafür ist neben dem Erhalt von Feldgehölzflächen und der damit verbundenen geringeren Ausnutzungen der Fläche Pflanzungen in Vorhabennähe und Vermeidung zusätzlicher Verschattungen.

Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahmen in Höhe von 35.903,15 Flächenäquivalenten zu begleichen. Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.